

# **Geschäftsordnung**

## **des**

### **TSV Allershausen 1927 e.V.**

#### **§ 1 Rechtsgrundlage**

- (1) Rechtsgrundlage für die vorliegende Geschäftsordnung ist die Satzung des TSV Allershausen e.V.
- (2) Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung bzw. deren Änderungen als Vorlage für die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung genehmigt die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung bzw. deren Änderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die vereinsinternen Abläufe (Geschäftsbetrieb).

#### **§ 2 Vorstand und Vorstandssitzungen**

##### **(1) Fristen**

- a) Der Vorstand trifft sich pro Quartal mindestens einmal.
- b) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt zwei Wochen vor der Vorstandssitzung.
- c) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

##### **(2) Aufgaben**

- a) Vorsitzende/r:
  - Rechtsvertretung nach Außen (gem. § 9 der Satzung)
  - Repräsentanz des Vereins gegenüber Verbänden und Organisationen
  - Leitung der Vorstandsarbeit
  - direkte Unterstellung des/der Geschäftsstellenleiter/s/in und aller Angestellten des TSV
  - Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen
  - selbstständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften
  - Ansprechpartner für den Förderverein Fußball
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r:
  - Vertretung des/der Vorsitzenden bei Verhinderung
  - Überwachung des gesamten Finanzverkehrs
  - Verantwortlich für den Jahresabschluss
  - Weisungsbefugt gegenüber dem/der Geschäftsstellenleiter/in im Rahmen seines Aufgabenbereichs
  - Selbstständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften.
- c) Weitere Vorstandsmitglieder:
  - Präsentation des Vereins nach außen
  - Koordinierung von abteilungsübergreifenden Sportveranstaltungen
  - Überwachung und Koordinierung notwendiger Unterhaltsmaßnahmen

- Protokollführung bei Vorstands-, Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen
  - Kontakt halten zu den Medien (Termine, Informationen usw.)
  - Weitere Aufgaben ergeben sich je nach Notwendigkeit aus dem laufenden Betrieb.
- d) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit (z.B. Planung/Durchführung von Einzelvorhaben, Durchführung einer Veranstaltung) kann der Vorstand zeitlich befristet Beauftragte einsetzen.
- e) Beauftragte haben im Vorstand während ihrer Tätigkeit kein Stimmrecht.

### **(3) Abstimmungen**

- a) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation.
- b) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.
- c) Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- d) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- e) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 3 Vereinsausschuss**

### **(1) Aufgaben**

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vorstands bei einem Geschäftswert über 10 v. H. des genehmigten Haushaltsplanes.
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

### **(2) Beschlussfähigkeit**

Der Vereinsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens acht Ausschussmitgliedern, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder, beschlussfähig.

### **(3) Abstimmungen**

- a) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation.
- b) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.
- c) Bei Abstimmungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme.
- d) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- e) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können in allen Versammlungen des Vereins gestellt werden und sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln.
- (2) D. h. die Person, die das Wort hat, darf in Ihren Ausführungen fortfahren. Nach Abschluss des Wortbeitrags ist der Geschäftsordnungsantrag unverzüglich zu behandeln.
- (3) Auf den Antrag zur Geschäftsordnung darf eine Person Stellung nehmen.
- (4) Anschließend ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Geschäftsordnungsantrag zu beschließen.
- (5) Geschäftsordnungsanträge können sein:
- Führung einer Rednerliste

- Schließung der Rednerliste
  - Begrenzung der Redezeit
  - Schluss der Debatte
  - Pause
  - Vertagung
  - Protokollvermerk
- (6) Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte und Schließung der Rednerliste stellen.

## **§ 5 Protokoll**

- (1) Über jede Vorstands-, Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- (2) Die Ergebnisse bzw. Einträge sind nach Abschluss des Tagesordnungspunktes der Versammlung im Wortlaut vorzulesen und gegebenenfalls auf Antrag zu korrigieren.
- (3) Das Protokoll ist nach Beendigung der Sitzung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben und hat sofortige Rechtskraft.
- (4) Das Protokoll ist allen anwesenden Teilnehmern auf Wunsch auszuhändigen bzw. zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen geben sich Abteilungsordnungen.
- (2) Ordnungen und deren Änderungen werden durch die Abteilungsleitung erarbeitet und von der Abteilungsversammlung beschlossen.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse (z.B. Wirtschafts-, Sport, Veranstaltungsausschuss) einsetzen.
- (2) Deren Aufgabenbereich ist möglichst genau festzulegen.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

- (1) Für die Führung des Geschäftsbetriebs und der Verwaltung wird hauptamtliches Personal eingestellt.
- (2) Die Aufgaben des hauptamtlichen Personals regelt der jeweilige Dienstvertrag mit der Stellenbeschreibung als Anlage.

## **§ 9 Inkraftsetzung**

- (1) Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2017 in Allershausen beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Änderungen zur Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Durch die vorstehende Geschäftsordnung erlischt die bisher gültige Geschäftsordnung.